

**Abfallrechtlicher Beitrag zum Nationalen Marktüberwachungsprogramm gemäß Artikel 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Deutschland**

Der Textbeitrag ist unter Kapitel 2.21 „Elektro- und Elektronikgeräte nach den Richtlinien über die Beschränkung gefährlicher Stoffe darin, über Elektro- und Elektronik-Altgeräte und über Batterien“ des Nationalen Marktüberwachungsprogramms einzuordnen. Eine aktuelle Fassung des Programms ist einsehbar unter: <https://ec.europa.eu/docsroom/documents/38801>.

**2.21 Marktüberwachung auf Grundlage abfallrechtlicher Harmonisierungsrechtsvorschriften für Altfahrzeuge, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien und Akkumulatoren sowie Verpackungen und Verpackungsabfälle**

**2.21.1 Zuständige Behörde(n) und Kontaktdaten**

|                          |   |
|--------------------------|---|
| EU-Rechtsnorm            | Richtlinie 2000/53/EG (Altfahrzeugrichtlinie)<br>Richtlinie 2011/65/EU (RoHS 2)<br>Richtlinie 2012/19/EU (WEEE)<br>Richtlinie 2006/66/EG (Batterierichtlinie)<br>Richtlinie 94/62/EG (Verpackungsrichtlinie)        |
| Nationales Gesetz        | Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)<br>Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV)<br>Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)<br>Batteriegesetz (BattG)<br>Verpackungsgesetz (VerpackG) |
| Marktüberwachungsbehörde | Marktüberwachungsbehörden der Bundesländer  |
| Messlabore               | Es existieren ländereigene Messlabore sowie mobile Messgeräte, aber ebenso werden je nach Prüffeld auch externe Messlabore beauftragt.  |

**2.21.2 Marktüberwachungsverfahren und –strategien**

Die Überwachung von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien und Akkumulatoren sowie Fahrzeugen und Verpackungen nach den genannten Richtlinien ist Bestandteil der Marktüberwachung von Produkten nach den harmonisierten abfallrechtlichen Vorschriften. Die Marktüberwachungsstrategie ist im von der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) entwickelten und abgestimmten Marktüberwachungskonzept festgelegt (<https://www.laga-online.de/Publikationen-50-Informationen.html>).

Gegenstand der Marktüberwachung auf Grundlage abfallrechtlicher Vorschriften ist die Einhaltung von Beschaffenheitsanforderungen in Bezug auf Stoffverbote bzw. -beschränkungen sowie die Einhaltung von Kennzeichnungspflichten.

Mit der Marktüberwachung werden folgende Ziele verfolgt:

- die Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Verpackungen zu beschränken,

- einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zur umweltgerechten Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikgeräten, Batterien, Fahrzeugen und Verpackungen zu leisten,
- Hinweise für die Verbraucher zu geben, dass die Produkte einer vom Siedlungsabfall getrennten Sammlung zuzuführen sind und ggf. welche Schwermetalle in dem Produkt enthalten sind und
- die Überwachungsbehörde in Form einer Eigenerklärung des Herstellers (CE-Kennzeichnung) darüber zu informieren, dass Elektro- und Elektronikgeräte konform mit den Vorschriften auf Unionsebene hergestellt wurden.

### Organisation der Marktüberwachung

Die Überwachung der abfallrechtlichen Vorschriften obliegt in Deutschland den Bundesländern. Die Marktüberwachungsbehörden führen ihre Tätigkeit entsprechend den Vorgaben der jeweils geltenden Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie der Regelungen zur sachlichen und örtlichen Zuständigkeit durch.

Die behördlichen Befugnisse ergeben sich dabei aus dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), dem Batteriegesetz (BattG), dem Verpackungsgesetz, dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung (ElektroStoffV) und der AltfahrzeugV.

Die länderübergreifende Koordinierung und Abstimmung erfolgt in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA). Für eine möglichst weitreichende Zielerreichung werden in der Marktüberwachung zwei strategische Ansätze verfolgt:

1. Überwachung: Inverkehrbringen nichtkonformer Produkte verhindern und Verstöße im Einzelfall sanktionieren,
2. Information und Beratung: Wissen zielgruppen- und situationsgerecht anbieten.

Bei der Überwachung wird zwischen aktiver Marktüberwachung und reaktiver Marktüberwachung unterschieden. Bei der aktiven Marktüberwachung wird die Marktüberwachungsbehörde ohne konkreten äußeren Anlass tätig. Grundlage sind Marktüberwachungsprogramme, die gemäß Artikel 18 Absatz 5 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu erstellen sind und regelmäßig aktualisiert werden müssen (siehe hierzu Kapitel 4.5 des Marktüberwachungskonzepts der LAGA). Die reaktive Marktüberwachung erfolgt anlassbezogen. Nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Informationen oder Ersuchen zur Amts- und Vollzugshilfe ermitteln die Marktüberwachungsbehörden den Sachverhalt und treffen die notwendigen Maßnahmen. Die zuständige Marktüberwachungsbehörde beteiligt bei Bedarf andere Marktüberwachungsbehörden im Rahmen der Amts- oder Vollzugshilfe.

Die Kooperation zwischen den nationalen Marktüberwachungs- und Zollbehörden erfolgt auf Grundlage des Artikels 15 Absatz 5 i.V.m. den Artikeln 27 - 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008. Die Zusammenarbeit ist im Abschnitt 5 des Marktüberwachungskonzeptes der LAGA beschrieben. Näheres zur gemeinsamen Vorgehensweise regelt die „Handlungsanleitung für die Zusammenarbeit der für die Kontrolle des Außengrenzen zuständigen Behörden (Zollbehörden) und der Marktüberwachungsbehörden, siehe Anlage 4 zum Marktüberwachungskonzept der LAGA.

### **2.21.3 Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten**

Ein Bericht über die im vorhergehenden Planungszeitraum durchgeführten Tätigkeiten erfolgt entsprechend Abschnitt 3.3 des Marktüberwachungskonzeptes der LAGA alle vier Jahre.